

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. Juni 1980 zur
Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe**
— Drucksache 10/1535 —

A. Problem

Das Übereinkommen zur Gründung des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe von 1980 soll als ein wichtiges Instrument zur Erreichung der in der EntschlieÙung 93 (IV) der UNCTAD niedergelegten vereinbarten Ziele des Integrierten Rohstoffprogramms dienen.

Der Gemeinsame Fonds soll im wesentlichen zur Finanzierung internationaler Ausgleichslager und international koordinierter nationaler Lager im Gesamtrahmen internationaler Rohstoffübereinkommen beitragen. Ferner soll der Fonds andere rohstoffpolitische Maßnahmen als die Lagerhaltung im Rohstoffbereich finanzieren helfen.

B. Lösung

Mitgliedschaft in dem Übereinkommen, das der unter Punkt A genannten Zielsetzung entsprechende Regelungen für den Gemeinsamen Fonds enthält.

Mit dem vorliegenden Vertragsgesetz sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

Die Verordnungsermächtigung in Artikel 2 des Vertragsgesetzes soll so gefaßt werden, daß mögliche Änderungen des Über-

einkommens, die im Verordnungswege umzusetzen sind und nur Kapitel X betreffen, nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend konkretisiert werden können.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1535 — mit der Maßgabe, daß Artikel 2 folgende Fassung erhält:

„Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen zu Kapitel X des Übereinkommens gemäß Artikel 51 Abs. 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.“,

im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 6. Februar 1985

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland

Kittelmann

Vorsitzender

Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Der Gesetzentwurf wurde in der 101. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. November 1984 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Wirtschaft, zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß und an den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an den Haushaltsausschuß überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat in seiner 36. Sitzung am 23. Januar 1985 den Gesetzentwurf beraten und aus außenpolitischer Sicht mit den Stimmen der Mehrheit (bei zwei Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen) beschlossen, dem federführenden Ausschuß für Wirtschaft zu empfehlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner Sitzung am 23. Januar 1985 aus entwicklungspolitischer Sicht einstimmig, bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE GRÜNEN, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 31. Sitzung am 6. Februar 1985 beraten.

Die Errichtung des Gemeinsamen Fonds ist von den Entwicklungsländern seit 1974 als neue Form der internationalen Zusammenarbeit auf dem Rohstoffsektor gefordert worden. Die Vierte Welthandelskonferenz in Nairobi 1976 hat im Rahmen des sogenannten Integrierten Rohstoffprogramms die Schaffung eines Gemeinsamen Fonds zur Verbesserung der Marktstrukturen im internationalen Rohstoffhandel beschlossen.

Das Übereinkommen ist nach rund vierjährigen Verhandlungen am 27. Juni 1980 verabschiedet und am 1. Oktober zur Zeichnung ausgelegt worden. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Abkommen am 10. März 1981 unterzeichnet. Es tritt in Kraft, sobald es 90 Staaten ratifiziert haben, die zusammen zwei Drittel der direkten Pflichtbeiträge und die Hälfte der freiwilligen Beiträge aufbringen.

Der Rohstoff-Fonds ist ein Finanzierungsinstrument, das entsprechend seiner Zielsetzung zur Durchführung seiner Aufgaben mit zwei Konten ausgestattet ist. Durch das erste Konto sollen internationale Rohstofflager finanziert werden, und zwar gesondert für einzelne Rohstoffe. Durch das zweite Konto sollen allgemeine Maßnahmen zugunsten bestimmter Rohstoffe finanziert werden, z. B. Forschung und Entwicklung, Produktivitätsverbesserung, Marketing oder technische Hilfe beim Abbau von Monokulturen.

Die direkten Pflichtbeiträge belaufen sich auf 400 Mio. US-Dollar für das erste und 70 Mio. US-Dollar für das zweite Konto. Hinzu kommen 280 Mio. US-Dollar für das zweite Konto, die durch freiwillige Beiträge aufzubringen sind. Die Bundesrepublik

Deutschland wird mit insgesamt 69,78 Mio. DM belastet.

Einzelrohstoff-Abkommen, die mit dem Gemeinsamen Fonds assoziiert sind, zahlen ein Drittel ihres maximalen Finanzierungsbedarfs für das Ausgleichslager als verzinsliche Einlage bar in das erste Konto ein. Für die restlichen zwei Drittel stellen die Mitgliedsländer dem Fonds Haftungskapital oder Garantien zur Verfügung. Die internationalen Rohstofforganisationen verpflichten sich, nur beim Fonds Kredite aufzunehmen und haben dann den Vorteil, daß sie diese zu günstigeren Bedingungen als am normalen Markt erhalten.

Der Bundesrat hatte in seiner 531. Sitzung am 3. Februar 1984 folgende Stellungnahme beschlossen:

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob durch eine andere Fassung des Artikels 2 des Entwurfs eines Zustimmungsgesetzes die möglichen Änderungen des Abkommens, denen antizipiert zugestimmt werden soll, nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend konkretisiert werden können.

In ihrer Gegenäußerung ist die Bundesregierung der Ansicht des Bundesrates beigetreten. Mögliche Änderungen des Übereinkommens, die im Verordnungswege umzusetzen seien, betreffen jedoch nur Kapitel X. Die Bundesregierung werde bei Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde eine rechtswahrende Erklärung abgeben, in der sie davon ausgehe, daß von der Möglichkeit einer Vertragsänderung nach Artikel 51 Abs. 2 des Übereinkommens nur in einer Weise Gebrauch gemacht werden könne, die die wesentlichen Strukturelemente des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe unberührt läßt und seine Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt. Damit werde sichergestellt, daß keine über Kapitel X hinausgehenden Vertragsänderungen mit normativen Wirkungen im innerstaatlichen Recht in Betracht kämen. Daher könnte Artikel 2 des Entwurfs des Vertragsgesetzes wie folgt lauten:

„Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen zu Kapitel X des Übereinkommens gemäß Artikel 51 Abs. 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.“

In vorangegangenen Diskussionen wurden Bedenken dagegen erhoben, daß die Entwicklungsländer eine Verstetigung ihrer Erlöse für Rohstoffe nicht mehr nur nach dem Modell der kompensatorischen Finanzierung durch den Internationalen Währungsfonds bzw. durch das Stabex-System im Rahmen des Lomé-Abkommens sicherstellen, sondern dieses Ziel durch die Errichtung eines Gemeinsamen Fonds im Rahmen eines integrierten Rohstoffprogramms erreichen wollen. Dies bedeute einen Preis-

dirigismus zu Lasten der Abnehmer. Überhöhte Preise lösten technische Entwicklungen aus, die Rohstoffe einsparten und das Angebot an Ersatzstoffen vergrößerten. Eine derartige Entwicklung könne nicht im Interesse der Erzeugerländer liegen. Bereits vor Jahren habe die Kommission der EG in einem Gutachten außerdem die Befürchtung geäußert, daß die verschlechterte Konkurrenzsituation der Entwicklungsländer aufgrund künstlicher Preiserhöhungen und daraus resultierender Substituierung der entsprechenden Rohstoffe dazu führen könnte, daß diese auch eine administrative Erhöhung der Preise der Substitute forderten. Würde aber in die Preisgestaltung auch der Substitutionsgüter eingegriffen, so würde damit eine Kettenreaktion ausgelöst, die konsequenterweise eine politische Festsetzung aller nur denkbaren Güterpreise zur Folge hätte. Die angestrebte Stabilisierung und Anhebung der Rohstoffpreise auf eine „gerechte“ Höhe werde mit massiven Eingriffen in den Marktmechanismus erkauft.

In anderen Diskussionsbeiträgen wird dargestellt, daß es nicht zuträfe, daß durch die Einrichtung eines zweiten Kontos ein realistisches Konzept der Marktstabilisierung geschaffen worden sei. Es wird darauf hingewiesen, daß die Anforderungen an die Produkte, für die Ausgleichslager eingerichtet werden sollen, relativ hoch seien. So müsse eine technische Lagerfähigkeit ohne Qualitätseinbußen zu vertretbaren Kosten vorausgesetzt werden. Außerdem stellten erfolgversprechende Lageroperationen hohe Anforderungen an die Markttransparenz. Die Pool-Manager müßten bei ihren Eingriffen in den Markt den zukünftigen Preistrend errahnen. Denn, da sie bei fallenden Preisen Rohstoffe aufkaufen und sie bei steigenden Preisen wieder verkaufen müssen, sei die Gefahr einer Fehleinschätzung groß. Die Errichtung eines Gemeinsamen Fonds würde daher einen Verwaltungsapparat größerer Dimension erforderlich machen.

Artikel 57 Abs. 1 des Übereinkommens sieht vor, daß nach der ersten Verlängerung der Frist für das Inkrafttreten des Übereinkommens (bis 30. September 1983) eine einmalige weitere Verlängerung dieser Frist zulässig ist. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen (als Depositär des Übereinkommens) und das für den Gemeinsamen Fonds zuständige Sekretariat der UNCTAD vertreten übereinstimmend die Auffassung (zuletzt bekräftigt durch Schreiben des Stellvertreters des VN-Rechtsabers vom 17. Januar 1985), daß der Ablauf der ersten Verlängerungsfrist ohne nachfolgenden zweiten Verlängerungsbeschluß den fortlaufenden Ratifika-

tions- und Zeichnungsprozeß unberührt läßt. Es gibt keinen Zweifel, daß ein Beschluß über die weitere Verlängerung der Frist noch gefaßt wird. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt nach wie vor Ratifikationsurkunden und Zeichnungen entgegen. Er ist dazu in Übereinstimmung mit Artikel 54 Abs. 2 des Übereinkommens bis zum Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten des Übereinkommens ermächtigt.

In der Diskussion im Ausschuß für Wirtschaft haben Vertreter der Fraktion der CDU/CSU erklärt, sie hätten ihre Bedenken gegen die Ratifikation des Übereinkommens zurückgestellt, weil die Bundesregierung mit allen europäischen Ländern und der Zustimmung der USA und von Ostblockstaaten zu erkennen gegeben habe, der Dritten Welt eine Chance der Umsetzung in diesem Bereich zu geben. Die Möglichkeit, über die Gründung des Gemeinsamen Fonds zu einer neuen Weltwirtschaftsordnung zu gelangen, sei nach den nunmehr vorliegenden Vereinbarungen aktuell nicht gegeben. Die in dem Übereinkommen gefundenen Lösungen müßten allerdings für den Deutschen Bundestag von so großem Interesse sein, daß die Bundesregierung im zweijährigen Turnus ab Inkrafttreten des Übereinkommens einen detaillierten Bericht über die Aktivitäten, Erfolge und Mißerfolge des Gemeinsamen Fonds und der einzelnen Rohstoffabkommen vorlegen und spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten eine detaillierte Nutzen-Kosten-Analyse erstellen lassen solle. Die Bundesregierung solle darüber hinaus den Deutschen Bundestag frühzeitig vor dem Abschluß weiterer Rohstoffabkommen unterrichten. Nach Auffassung der Fraktion der SPD sollte auch darüber berichtet werden, inwieweit die Stabilisierung der Rohstoffpreise der Entwicklungsländer beigetragen habe, bei den Handelspartnern der Bundesrepublik Deutschland in der Dritten Welt zu einer Verbesserung von deren Handels- und Leistungsbilanz zu gelangen.

Auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfiehlt der Ausschuß für Wirtschaft einstimmig bei zwei Enthaltungen der Fraktion DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der Änderung des Artikels 2:

„Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen zu Kapitel X des Übereinkommens gemäß Artikel 51 Abs. 2 durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen.“,

im übrigen unverändert anzunehmen.

Kittelmann

Berichterstatler

